



Zulassungssatzung der Universität Ulm für den konsekutiven englischsprachigen Masterstudiengang Chemistry vom 28.02.2018

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Ziff. 2, 59 Abs. 1 LHG des Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz- 3. HRÄG) vom 01.04.2014 (GBl. Nr. 6, S. 99 ff) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. Nr. 22, S. 584 ff.) hat der Senat der Universität Ulm am 21.02.2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Anwendungsbereich

Im konsekutiven englischsprachigen Masterstudiengang Chemistry vergibt die Universität im 1. Fachsemester Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Wintersemester muss bis zum 31. Mai des jeweiligen Jahres, der Antrag auf Zulassung zum Sommersemester bis zum 30. November des vorhergehenden Jahres bei der Universität eingegangen sein. Die allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm bleiben unberührt und finden Anwendung.
- (2) Der Antrag ist in elektronischer Form zu stellen, es sei denn eine elektronische Antragsstellung würde einen Härtefall für den Bewerber darstellen. Ein Härtefall liegt bei Personen vor, bei denen aus nachgewiesenen besonderen persönlichen Umständen sowie aus gesundheitlichen Gründen eine elektronische Antragstellung nicht möglich ist. Studienbewerber bewerben sich bei der Universität Ulm in der von der Universität Ulm vorgesehenen Form.
- (3) Das unterschriebene Onlineformular muss der Universität Ulm samt allen erforderlichen Unterlagen vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen zugegangen sein.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
 - b) Zeugnisse und vergleichbare Dokumente in Kopie, die den bisherigen Werdegang belegen. Hierzu zählen insbesondere ein (maximal zweiseitiger) Lebenslauf (CV) sowie Nachweise über Berufsausbildung und/oder praktische Tätigkeiten sowie

frühere Studien, die über die Eignung zu dem Studiengang besonderen Aufschluss geben können,

- c) ein einseitiger, schriftlicher Bericht (in deutscher oder englischer Sprache), in dem die persönlichen sowie fachspezifischen Gründe für die Bewerbung zum Studiengang aufgeführt sind und in dem die Wahl des angestrebten Studiengangs begründet wird (Motivationsschreiben),
 - d) das vollständig ausgefüllte, in Anlage 1 abgebildete Formular und
 - e) ein Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer inländischen Universität im Masterstudiengang Chemistry oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet. Welche Studiengänge im Wesentlichen den gleichen Inhalt haben und damit als verwandt gelten, ergibt sich aus der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung.
- (5) Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlichen Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.
- (6) Absätze 1 - 4 gelten bei Vereinbarungen zwischen den Partnerhochschulen nicht für Bewerber in Double Degree oder Joint Degree Programmen. Die Vereinbarungen zwischen den Partnerhochschulen für die Programme gehen vor. Die genauen Bewerbungsmodalitäten und -fristen sowie Informationen über das Zulassungsverfahren und die notwendigen Unterlagen sind auf den Internetseiten der jeweiligen Partnerhochschulen bekannt zu geben. Entsprechendes gilt für §§ 3, 4 dieser Satzung. Sind keine einschlägigen Vereinbarungen getroffen, gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind der Nachweis eines nach Absatz 2 bestandenen Hochschulabschlusses Bachelor of Science, Staatsexamen oder eines vergleichbaren Abschlusses in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang der Fachrichtung Chemie sowie die Befähigung zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise und zur Lösung komplexer und schwieriger Probleme.

Ein Studiengang Chemie setzt voraus, dass ein Abschluss gem. § 3 Abs. 1 mit Prüfungsleistungen in folgendem Umfang vorliegen:

- a) Prüfungsleistungen aus Modulen der Chemie im Umfang von mindestens 85 Leistungspunkten,
- b) Prüfungsleistungen aus Chemiepraktika im Umfang von mindestens 25 Leistungspunkten und
- c) Nachweis von praktischen (Labor-) Kompetenzen. Diese umfassen fortgeschrittene Kenntnisse und Kompetenzen in der anorganischen/organischen Synthese, in der qualitativen/quantitativen Analytik mittels moderner Verfahren, sowie in physikochemischen Methoden und Zusammenhängen einschließlich Grundlagen der Quantenchemie. Der Umfang der nachzuweisenden praktischen (Labor-) Kompetenzen wird vom Zulassungsausschuss festgelegt.

- (2) Zugelassen werden kann nur, wer folgende Nachweise erbringt:
- a) einen akademischen Hochschulabschluss mit der Note von 3,0 oder besser oder
 - b) wenn a) noch nicht vorliegt, alle bis zum Bewerbungstermin erbrachte Prüfungsleistungen mit der nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnittsnote 3,0 oder besser. Die Prüfungsleistungen sind durch eine aktuelle Fächer- und Notenübersicht nachzuweisen.
 - c) Zugelassen werden können darüber hinaus Bewerber, die den Nachweis erbringen, dass sie zu den besten 20% ihres Jahrganges gehören.
- (3) Der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Dieser wird nachgewiesen durch
- a) 7,0 Punkte oder besser beim International English Language Testing System (IELTS), bei gleichzeitiger Angabe von Punktzahl und Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen (GER)-Niveau wird die höher angegebene Sprachkenntnisstufe anerkannt,
 - b) First Certificate in English (A), Certificate in Advanced English (A-C) oder Certificate of Proficiency in English (A-C) beim Cambridge exam,
 - c) 490 (listening), 455 (reading), 200 (speaking) und 200 (writing) Punkte oder besser im Test of English for International Communication (TOEIC),
 - d) 95 Punkte oder besser im Test of English as a Foreign Language internet-based (TOEFL iBT),
 - e) Stufe III oder Stufe IV bei UNiCert®,
 - f) GER C1 Niveau oder höher, u.a. ausgewiesen auf der Hochschulzugangsberechtigung. Eine in Teilen auf GER C1 - Niveau und niedriger ausgewiesene Sprachkenntnisstufe wird nicht anerkannt oder
 - g) eine, an einer Hochschule bestandene Prüfungsleistung im Bereich der englischen Sprache mit ausdrücklich ausgewiesenem C1 Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), wenn diese durch das Transcript of Records ausgewiesen wird.

Dies gilt nicht für Studienbewerber, deren Unterrichtssprache zum Erwerb des Bachelors bzw. eines Hochschulabschlusses ausschließlich Englisch war. § 2 Abs. 2 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Universität Ulm findet Anwendung.

- (4) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

- (2) Der Zulassungsantrag ist zurückzuweisen, wenn
- a) die in §§ 2 und 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Chemie/Chemistry oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsatzung der Universität Ulm unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss

Vom Fakultätsvorstand für Naturwissenschaften wird ein Zulassungsausschuss eingesetzt. Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens zwei Personen sowie deren Stellvertretern. Die Amtszeit der Mitglieder und deren Stellvertreter betragen drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich. Auf Antrag der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats tritt ein Studierender in beratender Funktion hinzu.

§ 6 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2018/19.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Universität Ulm für den konsekutiven Masterstudiengang Chemie vom 26. April 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 5 vom 04.05.2010, Seite 166 – 169) außer Kraft.

Ulm, 28.02.2018

gez.

(Prof. Dr.-Ing. Michael Weber)
Präsident der Universität Ulm

**Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 d der Zulassungssatzung der
Universität Ulm für den konsekutiven englischsprachigen Masterstudiengang
Chemistry vom 28.02.2018**

Application form – Master of Science Chemistry		
Please appoint two instructors from the institution that awarded the last degree to you, who the University of Ulm may apply to for indications of references if necessary.		
Instructor 1		
Name:		
Institute:		
Mail address:		
Phone:		
Instructor 2		
Name:		
Institute:		
Mail address:		
Phone:		
Please provide the following short overview of your earned credit points during your last course of studies. Please ensure that your specifications are in agreement with the data of your Transcript of Records.		
Subject		Earned Credit Points
Inorganic Chemistry	Lab Courses only	
	Lectures, seminars, exercises	
Analytical Chemistry	Lab Courses only	
	Lectures, seminars, exercises	
Organic Chemistry	Lab Courses only	
	Lectures, seminars, exercises	
Physical Chemistry	Lab Courses only	
	Lectures, seminars, exercises	
Further chemistry subjects (please specify!):	Lab Courses only	
	Lectures, seminars, exercises	
Total Credit Points Labs:		Total Credit Points overall:
I confirm that my specifications are true.		
Signature: _____		